grund deren amtlich bekanntgemachte Verwaltungsvorschriften erlassen werden, die allgemeine Geltung haben und Rechte und Pflichten der einzelnen begründen können. Eine bloße Verwaltungspraxis, die die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann, stellt dagegen keine korrekte Umsetzung dar.

2. Auf einem Gebiet, auf dem die genaue Umsetzung der Richtlinien von besonderer Bedeutung ist, da es um die Verwaltung eines gemeinsamen Erbes geht, die den Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet anvertraut wurde, müssen etwaige, in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehene Ausnahmen von den in der Richtlinie 79/409 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten aufgestellten Verboten sich auf zumindest einen der in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie abschließend aufgezählten Gründe stützen und den Anforderungen von Absatz 2 dieses Artikels entsprechen, mit denen die Ausnahmen auf das strikt Notwendige begrenzt und der Überwachung durch die Kommission zugänglich gemacht werden sollen.

3. Die Nichtverwendung bestimmter nach der Richtlinie 79/409 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten untersagter Jagdmittel oder Zerstörungsmethoden in einem Mitgliedstaat vermag diesen nicht von seiner Verpflichtung zu entbinden, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt nämlich, daß die darin aufgestellten Verbote in zwingende gesetzliche Bestimmungen aufgenommen werden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-339/87 *

I — Rechtlicher Rahmen

1. *Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen*

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (ABl. L 233, S. 33), führt eine allgemeine Schutzregelung zugunsten wildlebender Vogelarten ein und regelt die Jagd auf diese Arten sowie den Handel mit ihnen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzten die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Da die

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

Richtlinie am 6. April 1979 bekanntgegeben worden war, lief die für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht gesetzte Frist am 6. April 1981 ab.

Die Bestimmungen der Richtlinie, um die es vorliegend geht, sind die folgenden:

„*Artikel 5*

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Art, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

...

Artikel 7

1. Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Unterhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.

2. Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten dürfen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.

3. Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.

4. Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung — gegebenenfalls unter Einschluß der Falknerei —, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut-

und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

1. Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

2. Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

a) — im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,

— im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,

— zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,

— zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

2. In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

— für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,

— die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,

— die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,

— die Stelle, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,

— welche Kontrollen vorzunehmen sind.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

4. Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, daß die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen."

2. *Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften*

Die vorliegend umstrittenen Bestimmungen des niederländischen Rechts regeln die Ausübung der Jagd. In den Niederlanden ist für die Jagd hauptsächlich das Gesetz vom 3. November 1954 zur Regelung der Jagd (nachstehend: Jachtwet) maßgebend. Dieses Gesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 17. März 1988 geändert.

Artikel 2 dieses Gesetzes enthält für dessen Anwendung Definitionen der verschiedenen Arten von Wild, nämlich des Hochwildes, Niederwildes, Wasserwildes und sonstigen Wildes.

Artikel 8 Absatz 1 der Jachtwet verleiht dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks das Recht, auf dem von ihm genutzten Grundstück Ringeltauben, Rabenkrähen, Dohlen, Eichelhäher und Elstern ohne zeitliche Begrenzung und mit allen geeigneten Mitteln zu jagen. Gemäß Absatz 3 dieses Artikels kann der Nutzungsberechtigte anderen Personen eine schriftliche Erlaubnis erteilen, das in Absatz 1 bezeichnete Wild auf dem von ihm genutzten Grundstück zu jagen. Diese Erlaubnis ist höchstens ein Jahr gültig.

Artikel 10 Absatz 1 der Jachtwet untersagt das Suchen, Sammeln oder Bei-sich-Haben von Federwildeiern; er verbietet es ferner, das Gelege dieses Wildes ohne Notwendigkeit zu stören. Absatz 2 dieses Artikels sieht eine Ausnahme für das Suchen, Sammeln und Bei-sich-Haben von Eiern des in Artikel 8 Absatz 1 bezeichneten Wildes durch den Jagdberechtigten, die Personen, denen dieser eine Erlaubnis erteilt hat, den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sowie dessen Familienangehörigen und Personal vor, solange die Jagd auf dieses Wild offen ist. Was das Suchen, Sammeln und Bei-sich-Haben von Eiern anderer Wildarten als der in Artikel 8 Absatz 1 bezeichneten durch die genannten Personen betrifft, so findet das Verbot von Absatz 1 keine Anwendung, wenn dies zur Unterhaltung dieses Wildes geschieht.

Die Artikel 19 bis 27 der Jachtwet behandeln die Ausübung der Jagd. Nach Artikel 19 Absatz 1 hat der Jagdberechtigte, sofern die Interessen der Landwirtschaft dem nicht entgegenstehen, die Jagd dergestalt auszuüben oder ausüben zu lassen, daß ein hinreichender Wildbestand erhalten bleibt oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, erreicht wird. Artikel 20, der die Eröffnung und Schließung der Jagd regelt, lautet wie folgt:

„1. Die Jagd auf das in Artikel 8 Absatz 1 bezeichnete Wild ist das ganze Jahr über eröffnet, soweit der Minister nichts anderes bestimmt.

2. Der Minister regelt ..., inwieweit die Jagd auf anderes als das in Artikel 8 Absatz 1 bezeichnete Wild eröffnet ist. Diese Jagd wird während des Zeitraums vom 16. Februar bis zum 15. Juli nur insoweit eröffnet, als die Interessen der Landwirtschaft dies erfordern."

Aufgrund dieser Bestimmung hat der Minister für Landwirtschaft und Fischerei am 8. August 1977 eine — zuletzt am 9. Oktober 1987 geänderte — Verordnung erlassen. Diese Verordnung setzt die jeweiligen Daten der Eröffnung und Schließung der Jagd für folgende Arten fest: Rebhühner, Fasanenhähne, Fasanenhennen, Waldschnepfen, Grau-, Bläß- und Saatgänse mit Ausnahme der kleinen Saatgänse, Stock-, Löffel-, Krick-, Pfeifen-, Spieß-, Tafel-, Berg-, Schnatter- und Reiherenten, Bekassinen, Goldregenpfeifer, Bläßhühner und Eichelhäher.

Nach der Regelung vom 24. Februar 1987 kann der Minister für Landwirtschaft und Fischerei die Erlaubnis erteilen, eine bestimmte Anzahl von im Anhang dieser Regelung aufgezählten Vogelarten zu jagen. Gemäß Artikel 3 der Regelung kann eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nach Ansicht des Ministers keine andere, den Interessen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit Rechnung tragende, befriedigende Möglichkeit besteht, eine bedeutende Schädigung von Pflanzungen, Vieh, Wäldern, Fischgründen und Gewässern zu verhindern oder Flora und Fauna zu schützen. Die Geltungsdauer einer solchen Erlaubnis beträgt höchstens ein Jahr. Eine Erlaubnis zu dem Zweck, eine bedeutende Schädigung zu verhindern, kann nur für einen Zeitraum erteilt werden, der innerhalb des Zeitraums liegt, der bezüglich der betroffenen Vogelart im Anhang der Regelung angegeben ist. Eine Abschrift der Erlaubnis wird dem Leiter der örtlichen Polizeibehörde übermittelt, in deren Amtsbezirk der Inhaber der Erlaubnis zur Jagd berechtigt ist.

Artikel 22 der Jachtwet regelt die Frage, mit welchen Mitteln gejagt werden darf; er lautet wie folgt:

„1. Zum Jagen erlaubte Mittel sind:

a) Gewehre, die den vom Minister erlassenen Vorschriften genügen;

b) Hunde, mit Ausnahme von Windhunden;

c) eingetragene Entenkojen;

d) Jagdvögel, d. h. Wanderfalken und Habichte;

e) Lockvögel, soweit sie nicht blind oder verstümmelt sind;

f) Lockinstrumente, soweit sie nicht vom Minister ausgeschlossen wurden.

2. Außer den in Absatz 1 genannten Mitteln sind für die Jagd auf das in Artikel 8 Absatz 1 bezeichnete Wild erlaubt: Mittel, die zum Aufstöbern oder Töten geeignet sind, Frettchen, Beutel und Fangfallen.

3. ...

4. Es ist verboten, mit nicht erlaubten Mitteln zu jagen oder sich mit solchen Mitteln zum Zweck der Jagdausübung im Feld aufzuhalten.

5. bis 8. ...“

Artikel 26 Absatz 1 untersagt die Jagd auf Wild, für das die Jagd nicht eröffnet ist; außerdem verbietet er unter anderem, von Motor- oder sonstigen Fahrzeugen sowie

von bestimmten Wasserfahrzeugen aus mit Gewehren zu jagen.

Artikel 27 der Jachtwet ermächtigt den Minister, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen, Wild zu jagen, für das die Jagd nicht eröffnet ist, unter anderem für die Zwecke von Jagdhundwettbewerben oder der Abrichtung von Jagdhunden. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen und Beschränkungen verbunden werden.

Die Artikel 43 bis 59 der Jachtwet enthalten Bestimmungen über Schädigungen. Gemäß den Artikeln 53 und 54 kann der Minister in Abweichung von den in der Jachtwet enthaltenen oder auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen eine Jagderlaubnis erteilen, um Schädigungen zu verhindern oder zu begrenzen. Diese Erlaubnisse können mit Auflagen und Beschränkungen verbunden werden.

Artikel 60 der Jachtwet untersagt es, lebendes oder totes Wild, das nicht in Einklang mit den in der Jachtwet enthaltenen oder auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen erlangt wurde, während der Zeit zwischen der Eröffnung und dem zehnten Tag nach der Schließung der Jagd auf das betroffene Wild zum Verkauf in Besitz zu haben, zum Kauf anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern. Nach dieser Bestimmung ist es ferner verboten, lebendes oder totes Wild während der Zeit zwischen dem elften Tag nach der Schließung bis zur Eröffnung der Jagd auf das betroffene Wild bei sich zu haben, zum Kauf anzubieten, zu verkaufen oder zu liefern.

3. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Da die Kommission bestimmte niederländische Rechtsvorschriften über die Vogeljagd für mit der Richtlinie unvereinbar hielt, leitete sie mit Schreiben vom 28. Oktober 1985 gegen das Königreich der Niederlande das in Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehene Verfahren ein.

In ihrem Antwortschreiben vom 18. Februar 1986 vertrat die niederländische Regierung die Auffassung, die Jachtwet und die Verwaltungspraxis stünden mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang. Sie legte der Kommission ferner den Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Jachtwet vor. Da die Kommission hierdurch nicht zufriedengestellt war, gab sie am 11. Februar 1987 die in Artikel 169 EWG-Vertrag vorgesehene mit Gründen versehene Stellungnahme ab, die ohne Antwort blieb.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Mit am 28. Oktober 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangener Klageschrift hat die Kommission gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag den Gerichtshof mit den Verstößen befaßt, die sie dem Königreich der Niederlande auf dem Gebiet der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zur Last legt.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Die *Kommission* beantragt,

1) festzustellen, daß das Königreich der Niederlande gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen

hat, um den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nachzukommen;

2) dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das *Königreich der Niederlande* beantragt,

1) die Klage für unbegründet zu erklären;

2) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Die *Kommission* führt aus, angesichts der Tatsache, daß die Richtlinie eine allgemeine Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten enthalte, von der nur unter besonderen Umständen abgewichen werden dürfe, verstießen die niederländischen jagdrechtlichen Vorschriften in *sechs* Punkten gegen die Richtlinie:

Erste Rüge: Vogelarten, die gejagt werden dürfen

Die *Kommission* legt dar, folgende nach den Artikeln 2 und 20 der Jachtwet jagdbaren Arten seien durch die Bestimmungen der Richtlinie geschützt:

— Birkhühner, deren Bejagung die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 7 Absatz 3 und Anhang II Teil 2 der Richtlinie nicht zulassen dürften;

— sämtliche Gänse- und Entenarten, obwohl Artikel 7 Absatz 3 und Anhang II der Richtlinie nur bestimmte Arten erwähnten;

— Doppelschnepfen, obwohl diese Art in Anhang I der Richtlinie aufgeführt werde und auf sie daher besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden seien;

— Nebel-, Raben- und Saatkrähen, Dohlen, Eichelhäher und Elstern, obwohl diese Arten nicht in Anhang II der Richtlinie aufgeführt seien.

Die Artikel 2 und 20 der Jachtwet ermächtigten die innerstaatliche Verwaltung, Maßnahmen zu treffen, die über die von der Richtlinie gesetzten Grenzen hinausgingen. So könne der zuständige Minister die Bejagung bestimmter Vogelarten erlauben, die in Anhang II der Richtlinie nicht aufgeführt seien, wie Birkhühner und Doppelschnepfen. Die Ministerialverordnung vom 8. August 1977 gestatte ferner die Bejagung des Eichelhähers, obwohl diese Art nicht in Anhang II der Richtlinie aufgeführt sei. Diese Rechtslage könne es den Betroffenen erschweren, mit der Richtlinie unvereinbare Maßnahmen des Ministers anzufechten.

Die *niederländische Regierung* macht geltend, die Artikel 2 und 20 der Jachtwet setzten die Bestimmungen der Richtlinie in angemessener Weise um, wenn man zugleich die aufgrund von Artikel 20 erlassenen Durchführungsvorschriften berücksichtige.

Artikel 2 der Jachtwet bestimmte die Arten, auf die dieses Gesetz Anwendung finde; im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes dürfe nur insoweit gejagt werden, als die Jagd auf die betroffene Art eröffnet

sei. Daß eine bestimmte Tierart in Artikel 2 der Jachtwet aufgeführt sei, besage nicht, daß diese Art stets bejagt werden dürfe, sondern, daß die Jagd auf diese Art nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei.

Was den Eichelhäher angehe, so falle diese Art zwar ebenfalls unter die Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Jachtwet; der zuständige Minister habe jedoch kraft seiner Befugnis, Ausnahmen vorzusehen, die Jagdzeit durch Verordnung vom 8. August 1977 auf den Zeitraum vom 15. Juli bis zum darauffolgenden 30. April festgesetzt. Vom 1. Mai bis zum 15. Juli dürfe der Eichelhäher daher nicht bejagt werden.

Die anderen von Artikel 20 Absatz 1 der Jachtwet erfaßten Vögel gehörten zu Arten, die das ganze Jahr über auf dem gesamten Gebiet der Niederlande der Landwirtschaft erhebliche Schäden zufügten oder zufügen könnten. Die Offenhaltung der Jagd sei hier die einzige Möglichkeit, eine bedeutende Schädigung der Landwirtschaft zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Flora und die übrige Fauna zu schützen. Die Gefahr einer erheblichen Schädigung der Landwirtschaft, insbesondere der Saaten, Sämlinge, Obstbaumknospen, Ziersträucher, Obstarten, Blattgemüsearten und Blumenzwiebeln, bestehe nämlich angesichts der Vielgestaltigkeit der niederländischen Landwirtschaft und der wenig spezialisierten Futterwahl der betroffenen Tierarten das ganze Jahr über. Die in den Niederlanden für Abwehr und Jagd in weitem Umfang verwendeten Geräte, darunter Gewehre und Krähenfangkojen, gestatteten es, den der Landwirtschaft verursachten Schaden in vernünftigen Grenzen zu halten und dabei gleichzeitig den Bestand der betroffenen Vogelarten sehr gut zu konservieren.

Artikel 9 der Richtlinie fasse die eventuelle Notwendigkeit von Abweichungen ins Auge, insbesondere zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Wenn besondere Umstände einen solchen Schutz überflüssig erscheinen ließen, mache der Minister für Landwirtschaft und Fischerei von seiner Befugnis zum Erlaß abweichender Vorschriften Gebrauch. Die in Artikel 20 Absatz 1 der Jachtwet enthaltene Regelung verleihe somit keine Befugnisse, die über das hinausgingen, was die Richtlinie zulasse.

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Jachtwet sei die Bejagung von Arten, die nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fielen, verboten, soweit der Minister für Landwirtschaft und Fischerei nichts anderes bestimmt habe. Der Minister habe mit zwei auf Artikel 20 Absatz 2 gestützten Maßnahmen, nämlich der Verordnung vom 8. August 1977 und der Regelung vom 24. Februar 1987, festgelegt, in welchem Umfang andere als die in Artikel 8 Absatz 1 der Jachtwet aufgeführten Wildarten bejagt werden dürften.

Nach der Verordnung vom 8. August 1977 dürften mit Ausnahme des Eichelhähers nur die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Vogelarten bejagt werden. Die Eichelhäher seien nur mit aufgeführt worden, um die Bejagung dieser Vogelart — die ja nach Artikel 20 Absatz 1 der Jachtwet das ganze Jahr über eröffnet sei — während der Brutzeit zu sperren.

Für die Vogelarten, die in den Niederlanden nicht bejagt werden dürften, würden nur noch die in der Regelung vom 24. Februar 1987 bezeichneten Jagdgenehmigungen erteilt. Eine solche Genehmigung ermächtige nicht zur Abweichung von den im Gesetz enthaltenen oder auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen. Diese Regelung sei keine bloße Verwaltungspraxis, sondern eine auf die Jachtwet gestützte ministerielle Maßnahme, von der nicht abgewichen werden dürfe. So sei die Jagd auf Birkhühner, Doppelschnepfen und Rabenkrähen gemäß Artikel 8 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 2 der Jachtwet sowie angesichts der Tatsache, daß die Regelung vom 24. Februar 1987 diese Vogelarten nicht erwähne, das ganze Jahr über gesperrt.

Schließlich bemerkt die niederländische Regierung, während der Brut- und Legezeit, d. h. vom 16. Februar bis zum 15. Juli, sei die Jagd grundsätzlich nicht eröffnet. Die Regelung vom 24. Februar 1987 betreffend Nebelkrähen, Dohlen, Elstern und Eichelhäher sehe Ausnahmen nur insoweit vor, als die Zulassung der Bejagung notwendig sei, um eine bedeutende Schädigung der Landwirtschaft zu verhindern oder zu bekämpfen. Es handele sich also um den Schutz bestimmter Interessen, wie dies in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehen sei.

Zweite Rüge: Ausnahmen für bestimmte Vogelarten

Die *Kommission* legt dar, die niederländischen Rechtsvorschriften, insbesondere Artikel 8 der Jachtwet, erlaubten es dem Nutzungsberechtigten, auf dem von ihm genutzten Grundstück ohne zeitliche Begrenzung und mit Hilfe aller zum Aufstöbern oder Töten des Wildes geeigneten Mitteln, von Frettchen, Beuteln und Fangfallen, Ringeltauben, Nebelkrähen, Dohlen, Eichelhäher und Elstern zu bejagen. Nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 sowie Anhang II der Richtlinie sei die Bejagung dieser Arten mit Ausnahme der Ringeltauben jedoch nicht zulässig. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie dürfe die Jagd auf Ringeltauben nicht ohne zeitliche Begrenzung zugelassen werden. Außerdem verbiete Artikel 8 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie die Verwendung von Fangfallen.

Zwar sei es nicht auszuschließen, daß die Bejagung der oben erwähnten Vogelarten aufgrund von Artikel 9 der Richtlinie zur Vermeidung einer erheblichen Schädigung der Kulturen oder zum Schutz der Tierwelt zugelassen werden könne; das Mittel, zu dem die niederländischen Rechtsvorschriften gegriffen hätten, sei jedoch untauglich. Eine Vorschrift wie diejenige, um die es hier gehe, erlaube es nämlich nicht, die zeitlichen und örtlichen Umstände eines jeden Einzelfalls zu beurteilen, wie dies Artikel 9 der Richtlinie vorschreibe.

Die *niederländische Regierung* macht geltend, der Minister habe die Möglichkeit, die Bejagung dieser Arten für einen bestimmten Zeitraum oder in bestimmten räumlichen Gebieten zu untersagen; von dieser Befugnis habe er lediglich hinsichtlich der Eichelhäher Gebrauch gemacht. Die Bejagung der anderen im Gesetz genannten Vogelarten sei angesichts der Schäden, die diese Vögel anrichteten oder anrichten könnten, nicht gesperrt worden. Da keine dieser Vogelarten als attraktives Wild gelte, sei die Gefahr sehr gering, daß sie bejagt würden, ohne daß eine bedeutende Schädigung in Betracht komme. Was Fangfallen betreffe, so würden sie nicht für Vögel verwendet.

Dritte Rüge: Suchen, Sammeln und Bei-sich-Haben von Eiern bestimmter Vogelarten

Die *Kommission* beanstandet, daß Artikel 10 Absatz 2 der Jachtwet das Suchen, Sammeln und Bei-sich-Haben von Eiern der in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Vogelarten gestatte, obwohl gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Anhang III Teil 1 der Richtlinie eine solche Erlaubnis nur hinsichtlich der Ringeltaube erteilt werden könne. Daß derartige Tätigkeiten nach dem Vorbringen der niederländischen Regierung in der Praxis nicht stattfänden, vermöge die Niederlande nicht von ihrer Verpflichtung zu befreien, den Gesetzestext mit der Richtlinie in Einklang zu bringen.

Die *niederländische Regierung* erwidert, das Suchen und Sammeln von Eiern der in Artikel 8 Absatz 1 der Jachtwet bezeichneten Vogelarten fänden nicht statt.

Vierte Rüge: Abweichungen zum Zweck der Verhinderung von Schäden

Die *Kommission* macht geltend, die Artikel 20 Absatz 2, 53 und 54 der Jachtwet stimmten nicht mit Artikel 9 der Richtlinie überein. Diese Bestimmung gestatte nämlich Abweichungen von dem allgemeinen Verbot nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere zur Abwendung erheblicher Schäden. Es sei von großer Wichtigkeit, daß diese Voraussetzungen exakt in die niederländische Gesetzgebung übernommen würden; nach Ansicht der Kommission ist eine differenzierende Betrachtung geboten, die insbesondere zwischen der Notwendigkeit der Bejagung als solcher und der Notwendigkeit, sich hierzu bestimmter Mittel zu bedienen, unterscheide. Allgemeine, ungenaue und unvollständige Umschreibungen wie diejenigen von Artikel 53 des Gesetzes erschwerten es den Betroffenen, gegen Maßnahmen vorzugehen, die Abweichungen von dem allgemeinen Verbot vorsähen. So gestatte es Artikel 53, Genehmigungen für die Bejagung von Vogelarten zu erteilen, die nach der Richtlinie in den Niederlanden nicht gejagt werden dürften, wie die Doppelschnepfe, das Birkhuhn und die Ringelgans.

Was Artikel 54 der Jachtwet betreffe, so stehe diese Bestimmung insofern nicht mit der Richtlinie in Einklang, als nach deren Artikel 9 abweichende Maßnahmen dazu bestimmt sein müßten, erhebliche Schäden abzuwenden.

Die *niederländische Regierung* entgegnet, was die aufgrund von Artikel 53 der Jachtwet erteilten Genehmigungen betreffe, so würden derartige Genehmigungen nur noch erteilt, um erhebliche Schäden zu verhindern und zu bekämpfen, die von bestimmten Vogelarten verursacht würden, die nach Anhang II der Richtlinie in den Niederlanden bejagt werden dürften und bezüglich deren die Jagd in den Niederlanden während des ganzen Jahres oder eines Teils des Jahres eröffnet sei. Solche Genehmigungen würden nur erteilt, wenn keine andere befriedigende Möglichkeit bestehe, erhebliche Schäden im Sinne der Richtlinie zu verhindern und zu bekämpfen. Was das Vorbringen der Kommission betreffe, wonach Artikel 9 der Richtlinie verlange, daß die Notwendigkeit, die Jagd mit bestimmten Mitteln zu betreiben, getrennt von der Notwendigkeit beurteilt werde, die Jagd überhaupt zu betreiben, so könnten nach Artikel 7 der Richtlinie die in deren Anhang II aufgeführten Arten im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Was die bei der Jagd eingesetzten Mittel angehe, so würden die in Artikel 8 und Anhang IV der Richtlinie ausgesprochenen Verbote in den Niederlanden beachtet.

Was den Auftrag betreffe, den der Minister für Landwirtschaft und Fischerei gemäß Artikel 54 der Jachtwet zum Zweck der Begrenzung des Bestands einer oder mehrerer namentlich bezeichneter Tierarten erteilen könne, so sei diese Erteilung nur zur Bekämpfung einer Schädigung zulässig und im übrigen an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Personen, an die sich der Auftrag richte, hätten die Bestände der in ihm aufgeführten Tierarten auf den dort bezeichneten räumlichen Gebieten begrenzt zu halten. Außerdem werde ein derartiger Auftrag nur erteilt, wenn keine andere befriedigende Möglichkeit zur Bekämpfung und Verhinderung der Schäden bestehe. Die Regelung entspreche somit den Anforderungen von Artikel 9 der Richtlinie. Schließlich würden Aufträge nach Artikel 54 der Jachtwet in der Regel nur für verwilderte Tauben und verwilderte nichtheimische Tierarten erteilt.

In bezug auf die angebliche Tatsache, daß es den Betroffenen erschwert werde, Maßnahmen anzufechten, die sie für unvereinbar mit der Richtlinie hielten, macht die niederländische Regierung geltend, daß unmittelbare Klagen gegen die Jachtwet nicht vorgesehen seien, da weder die Richtlinie noch die sonstigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts eine derartige Verpflichtung begründeten. Dagegen könne der innerstaatliche Richter im Rahmen eines Einzelfalls die konkrete Anwendung dieses Gesetzes im Lichte der hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen der Richtlinie überprüfen.

Fünfte Rüge: Jagd vom Flugzeug aus

Der *Kommission* zufolge untersagt die Jachtwet nicht die Jagd von Flugzeugen aus, obwohl Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtete, jegliche Jagd von Flugzeugen aus zu verbieten. Daß in den Niederlanden derzeit Flugzeuge nicht als Mittel zur Ausübung der Jagd eingesetzt würden, vermöge diesen Mitgliedstaat nicht von seiner Verpflichtung zu befreien, die Bestimmungen der Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die *niederländische Regierung* erwidert, in den Niederlanden würden keine Flugzeuge für die Bejagung von Wild eingesetzt. Außerdem ergebe sich aus Artikel 26 Absatz 1 der Jachtwet, daß es verboten sei, Wild von Flugzeugen aus zu bejagen. Daher sei auch die Verfolgung von Wild mit dieser Methode, eine Form des Aufspürens, verboten.

Sechste Rüge: Abweichungen für Jagdhundwettbewerbe

Die *Kommission* macht geltend, nach Artikel 27 der Jachtwet könne der Minister Ausnahmen von diesem Gesetz für die Zwecke von Jagdhundwettbewerben oder -dressuren zulassen, obwohl die Richtlinie keinerlei Abweichungen dieser Art vorsehe. Die genannte Bestimmung sei derart allgemein gefaßt, daß irgendwelche Einschränkungen nicht ersichtlich seien.

Die *niederländische Regierung* entgegnet, Genehmigungen für die Abrichtung von Jagdhunden würden nur im Hinblick auf die Ausbildung dieser Hunde und das Aufspüren des Wildes erteilt. Derartige Genehmigungen würden erteilt, um dem Begünstigten Gelegenheit zu geben, seinem Hund Erfahrungen bei der Verfolgung des Wildes zu vermitteln; sie führten nicht zum Fang oder zur Tötung von Tieren, auf die die Jagd in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt

nicht freigegeben sei. Nach Artikel 23 der Jachtwet sei jedermann verpflichtet, zu verhindern, daß ein unter seiner Aufsicht stehender Hund in ein Revier, in dem der Genannte nicht jagdberechtigt sei, Wild aufspüre, verfolge, fange oder töte.

IV — Antworten der Parteien auf die schriftlichen Fragen des Gerichtshofes

Einer Aufforderung des Gerichtshofes entsprechend hat die *niederländische Regierung* diesem alle zur Zeit in den Niederlanden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vogeljagd vorgelegt.

Auf die Frage des Gerichtshofes, welche dieser Vorschriften angesichts der Tatsache, daß der Beklagte in seinen Schriftsätzen bestimmte Änderungen der streitigen Vorschriften angekündigt hatte, nach Ansicht der Kommission nach wie vor nicht in Einklang mit der Richtlinie 79/94 stünden, hat die *Kommission* ausgeführt, keine dieser Änderungen sei zustande gekommen oder jedenfalls ihr mitgeteilt worden. Die Kommission erhalte daher sämtliche Rügen aufrecht, die sie gegen die niederländische Regelung über die Vogeljagd erhoben habe.

M. Díez de Velasco
Berichterstatter